



# Ärztliche Schweigepflicht oder Offenbarungspflicht?

Seminar:

Nordrheinische Akademie für ärztliche Fort- und  
Weiterbildung, 22.01.2010

Referentin: Rechtsanwältin Beate Wachendorf  
Fachanwältin für Medizinrecht und Sozialrecht

22.01.2010

# Inhalt



- Ärztliche Schweigepflicht
  - Grundsätze, Reichweite, Normierung
- Was fällt unter „Geheimnis“?
- Wodurch kann Arzt Schweigepflicht verletzen?
- Wann ist Bruch der Schweigepflicht rechtswidrig?
- Bedeutung d. gesetzl. Offenbarungspflicht für den Fliegerarzt
- Weiterer Rechtfertigungsgrund und dessen Voraussetzungen
- Bezug zum Fall Dr. Riedel

# Ärztliche Schweigepflicht

## Reichweite



- schweigepflichtig sind auch die berufsmäßig tätigen Gehilfen des Arztes
- Schweigepflicht dauert nach dem Tod des Patienten fort: Erben oder Angehörige können den Arzt daher nicht von seiner Schweigepflicht entbinden (Ausnahme: mutmaßliche Einwilligung des Patienten)
- auch gegenüber anderen Ärzten



# Ärztliche Schweigepflicht

## Grundsätze



- Eine der höchsten Berufs- und Standespflichten des Arztes
- In unterschiedlichen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften normiert
- Konflikte zw. Wahrung ärztl. Schweigepflicht und Informationsbedürfnis Dritter oder Behörden

# Ärztliche Schweigepflicht Normierung



- § 203 Abs. 1 StGB
  - Sanktion: Geldstrafe, Freiheitsstrafe bis 1 Jahr
- § 9 Abs. 1 Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte
- § 9 MBO
- etc.



# Ärztliche Schweigepflicht

## § 203 Abs. 1 StGB



- Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als Arzt anvertraut oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.



# Ärztliche Schweigepflicht

## § 9 MBO



- Ärztinnen und Ärzte haben über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Ärztin oder Arzt anvertraut oder bekannt geworden ist – auch über den Tod der Patientin oder des Patienten hinaus – zu schweigen.
- Ärztinnen und Ärzte sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutz eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt.

# Was fällt unter Geheimnis?

- Begriff des zu schützenden Geheimnisses
  - weit auszulegen
  - alle Tatsachen, Informationen und Daten über Patient, die Arzt in seiner Eigenschaft als Arzt erfährt
    - gesamte Anamnese incl. familiärer Verhältnisse und Untersuchungsbefunde
    - Identität des Patienten und Tatsache, dass sich jemand überhaupt in ärztl. Behdlg. befunden hat
    - Umstände, die Anhaltspunkte für Identifizierung geben können



- ❖ Beispiel:  
Name, Geb-Dat., Lizenznr., Datum der Tauglichkeitsuntersuchung u.a.



# Wodurch kann der Arzt die Schweigepflicht verletzen?

- Tathandlung

- Offenbaren

- ❖ Beispiel:

- Fliegerarzt meldet im Rahmen der Mitteilung über die Untauglichkeit eines Patienten Name, Datum der Tauglichkeitsuntersuchung u.a. an das LBA

- verwerten

# Wann ist ein Bruch der Schweigepflicht rechtswidrig?

- nur wenn er „**unbefugt**“ war
  - ohne Zustimmung des Patienten
  - ohne mutmaßliche Einwilligung des Patienten
  - **ohne gesetzliche Offenbarungspflichten** oder –rechte (z.B. Infektionsschutzgesetz, LuftVG iVm LuftVZO, 1. DVZuIVO, Bestimmungen über die Anforderungen an die Tauglichkeit des Luftfahrtpersonals JAR-FCL 3 deutsch)
  - **Wenn das Vertrauen des Patienten in die Verschwiegenheit seines Arztes gegenüber einem anderen Interesse höherwertig ist, § 34 StGB, Güterabwägungsprinzip**

# Bedeutung der gesetzlichen Offenbarungspflicht für den Fliegerarzt



- Aufgrund der gesetzlichen Offenbarungspflicht nach LuftVG iVm LuftVZO, 1. DVZuIVO, Bestimmungen über die Anforderungen an die Tauglichkeit des Luftfahrtpersonals JAR-FCL 3 (deutsch) ist die Mitteilung des Fliegerarztes über die Verweigerung der Ausstellung eines Tauglichkeitszeugnisses nicht unbefugt und damit kein rechtswidriger Bruch der Schweigepflicht gegenüber dem Patienten.



# Weiterer Rechtfertigungsgrund bei Offenbarung zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter



- Rechtfertigender Notstand gem. § 34 StGB
  - Wer in einer gegenwärtigen nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, wenn die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

# Rechtfertigungsgrund rechtfertigender Notstand

- Kindesmisshandlung, Kindesmissbrauch
- Offenbarung psychischer Erkrankungen zum Zweck der Unterbringung bei Eigen- und Fremdgefährdung
- Unterrichtung eines Partners bei HIV (str.)
- **Fremdgefährdung im Straßenverkehr, Luftverkehr**

# Rechtfertigungsgrund rechtfertigender Notstand

- Achtung: Gesetzliche Voraussetzungen beachten, z.B.
  - Vorliegen einer Konfliktlage: gegenwärtige Gefahr für die aufgelisteten Rechtsgüter eines Dritten
  - Grenzen beachten:
    - Gefahr nur durch Bruch der Schweigepflicht abwendbar (unverzögliches Handeln erforderlich, konkrete Wiederholungsgefahr u.a.)
    - Interessens- und Güterabwägung: Vergleich der geschützten Rechtsgüter im konkreten Einzelfall
    - Erforderlichkeit und Angemessenheit (Relativ mildestes Mittel: Unter Umständen vorrangige Maßnahmen: Gespräch mit Patienten)



Was bedeutet das alles für den Fliegerarzt, wenn er bei Veranlassung Daten seines Patienten an die für die Erteilung der Lizenz zuständige Stelle oder das LBA weiter gibt?

- Es liegt kein rechtswidriger Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht vor, weil
  - gesetzliche Offenbarungspflicht besteht
  - der Rechtfertigungsgrund Rechtfertigender Notstand zum Schutz höher wertiger Rechtsgüter, § 34 StGB, besteht

# Fliegerarzt kann aufgrund seiner Einschätzung Tauglichkeit nicht bescheinigen



- Er **muss** auf „untauglich“ erkennen
- Er **muss** dies der Erlaubnisbehörde (= die für die Lizenzerteilung zuständige Stelle) und dem LBA **mitteilen** (ohne Diagnosen)
- D.h. im von Dr. Riedel vorgestellten Fall:  
**Die Sicherheit im Luftverkehr überwiegt gegenüber dem Arzt-Patienten-Geheimnis**



# Kontakt

- WTS Dr. Winnen und Partner  
Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwältin Beate Wachendorf,  
Fachanwältin für Medizinrecht und Sozialrecht

Rizzastraße 49, 56068 Koblenz

Tel. 0261 9124-70

Fax 0261 9124-34

[beatewachendorf@wts-koblenz.de](mailto:beatewachendorf@wts-koblenz.de)